6340/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6616/J - NR/1999, betreffend verkehrspolitische Isolierung der Stadt Allentsteig, die die Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde am 14. Juli 1999 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zum Motiventeil:

Einleitend darf ich festhalten, dass sich die Stadtgemeinde Allentsteig in unmittelbarer Nähe der als Franz – Josefs - Bahn bezeichneten ÖBB - Strecke Wien Franz - Josefs - Bahnhof - Gmünd NÖ befindet. Die Franz - Josefs - Bahn ist bis Absdorf - Hippersdorf zweigleisig, ab Absdorf - Hippers - dorf eingleisig ausgeführt und durchgehend elektrifiziert. Der Bahnhof Allentsteig ist nördlich der Stadtgemeinde Allentsteig in einer Entfernung von ca. 3 Kilometer situiert.

In der Nähe der Stadtgemeinde Allentsteig befindet sich der Truppenübungsplatz Allentsteig. Der Transport eines Großteiles der diesen Truppenübungsplatz nutzenden Truppenteile des Österreichisches Bundesheeres erfolgt auf dem Schienenweg. Für das Be - und Entladen der militärischen Fahrzeuge und Ausrüstungen steht die für diesen Zweck errichtete Ladestelle "Wurmbach" zur Verfügung.

Zu Frage 1:

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind mir keine Planungen bekannt, die eine mögliche Neutrassie - rung der Franz - Josefs - Bahn im Bereich der Stadtgemeinde Allentsteig beinhalten.

Zu Frage 2:

Für die Bedienung der Stadtgemeinde Allentsteig im schienengebundenen Personenverkehr steht derzeit ein 2 - Stunden - Taktverkehr mit Eilzügen sowohl in Richtung Gmünd NÖ als auch in Richtung Wien Franz - Josefs - Bahnhof zur Verfügung.

Wie mir die Österreichischen Bundesbahnen berichten, wird auf Grund der vorliegenden aktuellen Marktanalysen mit dem derzeit bestehenden Verkehrsangebot den Verkehrsbedürf - nissen der Stadtgemeinde Allentsteig bestmöglich entsprochen. In diesem Zusammenhang wird von den Österreichischen Bundesbahnen angemerkt, dass der Forderung der Stadtgemeinde Allentsteig zur Erhöhung der Bedienungshäufigkeit nur dann entsprochen werden kann, wenn die Frage der Bestellung und in weiterer Folge die Frage der Finanzierung einer solchen zusätzlichen Leistung geklärt ist.

Zu Frage 3:

Diese Frage fällt nicht in die Kompetenz meines Ressorts.